

Das neue Umsatzsteuergesetz.

Von

Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

I.

Das neue Umsatzsteuergesetz mit Wirkung vom 1. August 1918 bringt nicht nur eine erhebliche Erhöhung der nach dem bisherigen Warenumsatzstempelgesetz erhobenen Steuer, sondern auch eine umfassende Erweiterung der Steuerpflicht. Steuerpflichtig ist nicht nur, wie bisher, der eigentliche Warenumsatz d. h. die Lieferung von Waren, im Gegensatz zur Herstellung, sondern jede entgeltliche Leistung, welche innerhalb eines selbständigen gewerblichen Betriebes erfolgt (§ 1^a). Steuerpflichtig sind daher auch Werkverträge, Miet- und Pachtverträge (mit Ausnahme der Verträge über Vermietungen uneingerichteter Wohnräume (§ 2^a), Vermittlungsverträge (Stellenvermittler, Agenten und Makler), Urheber- und Verlagsverträge, Inzeratenverträge, der Verkauf von Theaterbilletten u. dgl. mehr. Auch ein Unterlassen kann Gegenstand einer Leistung und daher steuerpflichtig sein, z. B. die Verpflichtung, bestimmte Waren nicht zu führen oder ein Konkurrenzunternehmen nicht zu begründen. Die Beschränkung auf Leistungen innerhalb eines gewerblichen Betriebes hat zunächst die Steuerfreiheit des privaten Verkehrs, mit Ausnahme des Umsatzes von Luxusgegenständen (10^a) zur Folge, so daß der im bisherigen Gesetz vorgesehene Quittungszwang für alle Umsätze im Privatverkehr über 100 M. beseitigt ist, außerdem scheiden die Privatgestellten, die Beamten und die Leistungen der sogenannten freien Berufe aus. Rechtsanwälte, Schriftsteller und Künstler sind daher dem neuen Gesetz nicht unterworfen, ebenso Aerzte hinsichtlich ihrer ärztlichen Praxis, nicht aber hinsichtlich der Einnahmen aus dem Betriebe einer Heilanstalt. Zahnärzten wird Steuerfreiheit zugebilligt, wogegen die Zahntechniker nach Erklärung der Regierung als steuerpflichtig angesehen werden. Steuerfrei sind auch die Einfuhr- und Ausfuhrgeschäfte (2^a), Kreditgeschäfte, also die Umsätze des Bankgewerbes (mit Ausnahme etwa der Verwahrungverträge und der Auslosungsgarantieverträge), einschließlich aller Geschäfte in Wechseln, Aktien, Banknoten, Geldsorten u. dgl. mehr, sodann Umsätze in Edelmetallen (mit Ausnahme der unter die Luxussteuer fallenden Verkäufe im Kleinhandel), Beförderungsverträge, soweit sie unter das Verkehrsteuergesetz fallen (also nicht Pferdeomnibuse und Droschken), Lotterienunternehmungen, Versicherungen (§ 2), wohltätige und gemeinnützige Unternehmen, sofern sie als solche von der Landesbehörde anerkannt sind (§ 3^a). Kriegsgesellschaften sind also mangels solcher Anerkennung steuerpflichtig. Weggefallen ist die bisherige Steuerfreiheit der Lieferungen von Gas, Wasser und elektrischer Kraft durch Reich, Staat oder Gemeinden. Im Interesse des Zwischenhandels ist sodann vorgesehen, daß bei mehrfachem Umsatz von Waren, bei denen der unmittelbare Besitz an der Ware nur einmal übertragen wird, der Umsatz nur einmalig zu versteuern ist (§ 4^a). Hat also der Händler A. an B. Ware verkauft, die er von dem Fabrikanten C. bezogen hat und läßt A. dann die Ware von C. direkt an B. spedieren, so hat nur C. Umsatzsteuer zu zahlen, und zwar nach Maßgabe des ihm von A. gezahlten Entgelts, so daß der Ueberpreis, den B. von A. erhält, nicht steuerpflichtig ist. Entsprechendes gilt von Warenermittlungsgeschäften und bei der Abwicklung zwischen mehreren Käufern und Verkäufern im Wege des Skontierungsverfahrens, wo nur die tatsächlich ausgeführten Leistungen steuerpflichtig sind. Bei der Uebertragung von Waren durch Konnossement, durch Lade- und Lagerechein, ist nur die Uebertragung des ersten inländischen Inhabers steuerpflichtig (§ 4^b); ist diese als Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft oder aus einem anderen Grunde steuerfrei, tritt völlige Steuerfreiheit ein. Die Steuerpflicht beginnt mit einem jährlichen Umsatz von 3000 M. und beträgt 5 vom Tausend des Entgelts, bei gemischten Betrieben ist eine Erweiterung der Steuerpflicht vorgesehen (§ 7), deren Einführung jedoch erst nach Friedensschluß erfolgen soll (§ 43). Die Steuer wird berechnet nach dem in einem Steuerabschnitte (d. h. in der Regel einem Kalenderjahre) eingegangenen Entgelte für die Leistungen; daneben kann gestattet werden, statt dessen die Steuer nach dem Gesamtbetrage der Entgelte, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahlung, also nach dem Soll-Betrage der Entgelte, zu zahlen. An und für sich ist die Steuer nach dem Sollbetrage ungünstiger für den Steuerpflichtigen, denn es sind auch diejenigen Leistungen zu versteuern, für welche das Entgelt späterhin nicht eingeht. Ebensowenig können Abzüge berücksichtigt werden, Teilzahlungen sind bei der Besteuerung nach dem Sollbetrage in dem Jahre zu versteuern, in dem die Leistung bewirkt wird, bei der Besteuerung nach dem Istbetrage erst in dem Jahre, in welchem die Teilzahlung tatsächlich eingeht. Gleichwohl haben unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes zahlreiche Unternehmungen, namentlich des Großhandels und der Großindustrie, die Steuerzahlung nach dem Sollbetrage vorgezogen. Die Gründe hierfür liegen einerseits darin, daß es oft schwer festzustellen ist, was als vereinnahmt anzusehen ist, z. B. bei Abzügen, Scont, Zinsen, Hingabe an Zahlungsstatt, während der Betrag der vom Käufer geschuldeten Leistung in der Regel feststeht. Außerdem

hat der Kaufmann kein einheitliches Konto für eingehende Entgelte; diese stehen zum Teil vermischt mit zurückgezahlten Vor-schüssen, Privateinnahmen des Prinzipals im Kassabuch verzeichnet, zum Teil sind sie aus dem Bankkonto und dem Post-scheckkonto ersichtlich. Das Journal enthält zwar alle Entgelte, aber auch viel anderes. Die große Mehrzahl der Soll-beträge dagegen ist aus der Habenseite des Warenkontos oder einem besonderen Warenausgangsbuch zu entnehmen. Vielen Unternehmungen war es daher viel bequemer, die Steuer nach dem Sollbetrage zu zahlen, selbst auf die Gefahr hin, einmal einen Betrag zu versteuern, der nicht eingeht. Abzahlungs-geschäfte dagegen sowie auch Ladengeschäfte, denen die Kon-trollkasse eine bessere Unterlage für die Isteingänge gewährt, pflegten nach dem Istbetrage zu zahlen. Das neue Gesetz hat je-doch die Zulässigkeit der Versteuerung nach dem Sollbetrage für den Bereich des Kleinhandels ausgeschlossen (§ 17^a). Der Grund hierfür liegt darin, daß im Kleinhandel keine Abbuchung der einzelnen Warenausgänge vom Warenkonto stattgefunden kann, ein genaues Warenausgangsbuch nicht geführt werden kann, die Kontrolle also erschwert ist. Auch für Großhandel und In-dustrie hat das neue Gesetz, durch welches in größerem Umfange als bisher alle gewerblichen Leistungen steuerpflichtig geworden sind, während andererseits die Steuer empfindlich erhöht ist, die Sachlage zugunsten der Steuerzahlung nach dem Istbetrage ver-schoben, doch dürfte auch in Zukunft die Großindustrie und der Großhandel mit zahlungsfähiger Kundschaft die Steuerzahlung nach dem Sollbetrage vorziehen. Der Antrag hierzu ist bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin bei der Direktion der direkten Steuern, zu stellen. Das nähere hierüber ergibt mein in den nächsten Tagen im Verlage von Beck in München erscheinender Kommentar zum Umsatzsteuergesetz.

Gänzlich geändert ist die Erhebungsart der Steuer. Während bisher zwecks möglicher Anlehnung an die Stempelsteuern die Anmeldebogen der Steuerpflichtigen abgestempelt wurden, tritt nunmehr an dessen Stelle ein der Erhebung der Einkommen-steuer nachgebildetes Einschätzungs- und Veranlagungsver-fahren (§ 12 ff.). Die Steuerbehörde hat ein weitgehendes Prü-fungsrecht auch außerhalb des Veranlagungsverfahrens; sie ist

berechtigt, jede Auskunft zu verlangen, kann auf Verlangen Bücher und Schriften durchsehen und selbst die Vorlegung von Urkunden im Besitze dritter (Bestellscheine, Quittungen) for-dern (§ 21, 22, 31). Bei Verweigerung der Auskunft ist die Steuerstelle zur Schätzung berechtigt, wodurch die ordentlichen Rechtsmittel verloren gehen. Die Rechtsmittel gegen die Ver-anlagung sind in Preußen: Einspruch an die Veranlagungs-stelle (in den größeren Städten der Gemeindevorstand, sonst der Kreis-ausschuß), Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschuß und schließlich die Rechtsbeschwerde an den neuen Reichsfinanzhof.

(Ein Schlußartikel folgt.)